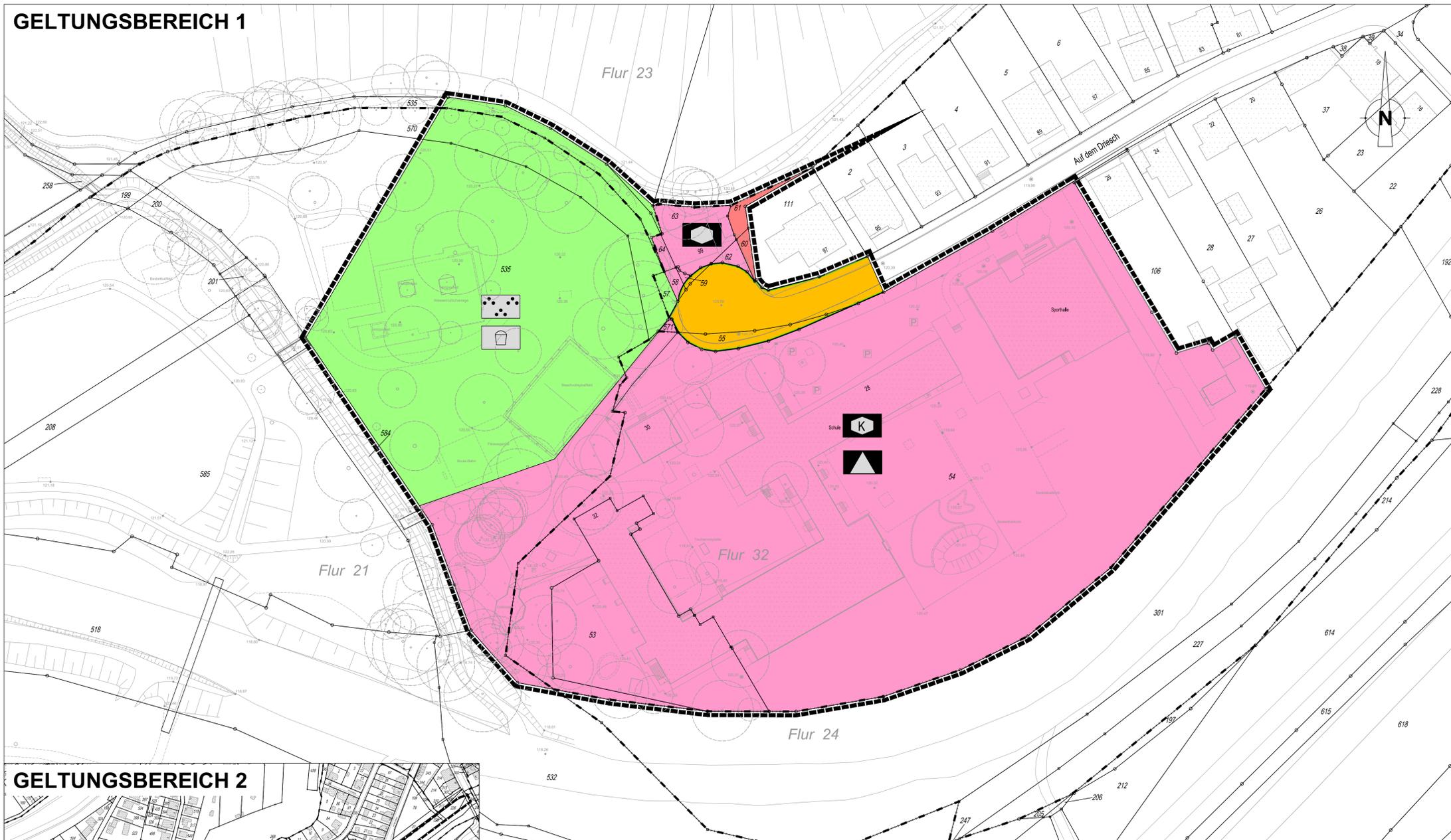


## GELTUNGSBEREICH 1



### Erläuterung der verwendeten Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kita

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

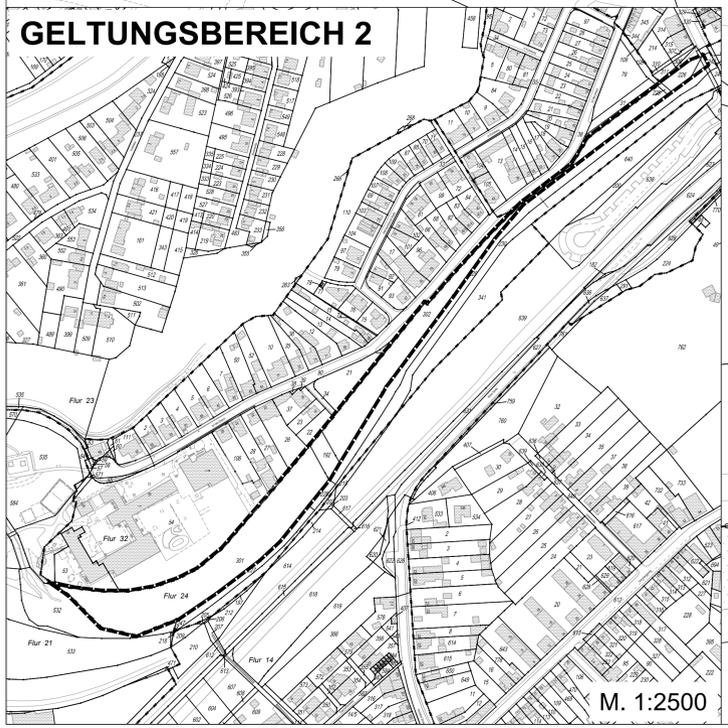
Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sonstige Darstellung

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücke mit Flurstücksnummern
- Flurgrenze mit Flurnummern

## GELTUNGSBEREICH 2



### Textliche Festsetzungen

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### I.1 Art der baulichen Nutzung

**I.1.1 Fläche für Gemeinbedarf**  
1.1.1.1 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kita“ sind eine Schule und eine Kindertagesstätte sowie untergeordnete, ergänzende Anlagen für soziale und sportliche Zwecke zulässig. Die Nutzung der Schule, der Kita und der Sportanlagen zur allgemeinen Bildung und zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken ist zulässig.  
1.1.1.2 Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind Anlagen für soziale Zwecke zulässig.

**I.1.2 Öffentliche Grünfläche**  
In der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ sind auch Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke zulässig.

**I.1.3 Einsatz von erneuerbaren Energien**  
Anlagen für erneuerbare Energien und Elektroladestationen sind im Geltungsbereich 1 zulässig.

##### I.2 Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplans W 1

Der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962 wird für den Bereich des Geltungsbereichs 2 aufgehoben.

#### II. HINWEISE

##### II.1 Altlasten / sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen

Im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 5103/270.

##### II.2 Erdbebenzone

Gemäß der „Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland NRW“, (Geologischer Dienst NRW 2006), ist das Plangebiet der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzurechnen.

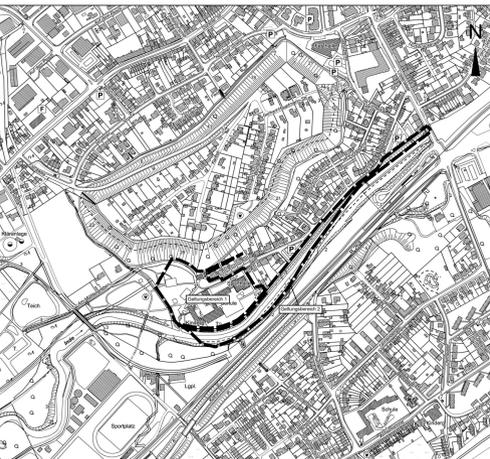
## STADT ESCHWEILER

### BEBAUUNGSPLAN 310

### - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -

M. 1:500

GEMARKUNG WEISWEILER FLUR 21/24/32



Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:  
Eschweiler, den ..... 20.....  
Amstlicher Planungsrat  
Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990.  
Stand der Planunterlagen:  
Aachen, den ..... 20.....  
Stadt\_Vermessungsdezernat

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom ..... 20..... gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan ..... aufzustellen. Der Beschluss wurde ortsüblich am ..... 20..... bekanntgemacht.  
Eschweiler, den ..... 20.....  
Erster und Technischer Beigeordneter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgte in der Zeit vom ..... 20..... bis ..... 20.....  
Eschweiler, den ..... 20.....  
Erster und Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Planes wurde gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss vom ..... 20..... in der Zeit vom ..... 20..... bis ..... 20..... veröffentlicht.  
Eschweiler, den ..... 20.....  
Erster und Technischer Beigeordneter

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen mit dem hierzu gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ergangenen Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom ..... 20..... übereinstimmt.  
Ausgefertigt:  
Eschweiler, den ..... 20.....  
Bürgermeisterin Ratsmitglied  
Erster und Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom ..... 20..... am ..... 20..... als Satzung in Kraft getreten.  
Eschweiler, den ..... 20.....  
Erster und Technischer Beigeordneter

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2016 (GV. NRW 2016, S. 421), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung

#### TECHNISCHE REGELWERKE UND SONSTIGE NORMEN

- Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen und VDI - Richtlinien können bei der Stadt Eschweiler, 610 Abteilung Planung und Denkmalpflege, Johannes-Rau-Platz 1 eingesehen werden.